

Name der Gesellschaft
Magdeburger Feuerversicherungs=Gesellschaft.

会社名
マクデブルグ火災保険会社（改正）

認可年月日
1850.11.11.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.51. (21.12.1850), SS.501-521.

ファイル名
18501111MFVG_A.pdf

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Magdeburg.

N^o. 51.

Magdeburg, den 21. December 1850.

Allgemeine Gesefzsammlung.

Das 40ste Stüd der Gesefz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten enthält unter

- Nr. 3330. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1850, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserl. Oesterreichischen Chaussee bei Niciasdorf in der Richtung auf Freywaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiscalischen Vorrechte;
- 3331. die Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts“ der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1850;
- 3332. das Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Thlr. vier und einhalb procentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1850;
- 3333. die Genehmigungs-Urkunde, die Erhöhung des Anlage-Capitals der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 16. November 1850;
- 3334. die Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17. November 1850;
- 3335. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Zauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Barchwitz;
- 3336. die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen. Vom 21. November 1850;

- Nr. 3337. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1850, betreffend die Anwendung der dem Chauffeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Brenzlau-Boitzenburger Chauffee; und
3338. die Bekanntmachung über die unterm 25. November 1850 erfolgte Besätigung der Statuten der Brenzlau-Boitzenburger Chauffee-Gesellschaft. Vom 5. December 1850.

Ministerielle Bekanntmachung.

Revidirtes Statut

der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Zweck.

§. 1. Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, für eine Prämie und unter gewissen, auf der auszugebenden Versicherungs-Urkunde bemerkten Bedingungen, den Ersatz von Verlusten, welche durch Feuer entstehen, zu übernehmen.

Diese Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

Fonds.

§. 2. Der Fonds der Gesellschaft besteht aus 1,000,000 Thlr., schreibe Eine Million Thaler in Preuß. Courant. Er ist durch die Einlagen der Theilnehmer gebildet und zu diesem Zwecke in 1000, schreibe Tausend Stück Actien, jede zu 1000 Thlr., schreibe Ein Tausend Thaler, getheilt.

§. 3. Auf jede Actie sind 20 Procent, also zweihundert Thaler, baar eingeschossen. Für die übrigen 80 Procent haften die Actionaire, und stellen darüber Wechsel nach Formular A aus, cfr. §. 8.

Diese Wechsel unterliegen keiner Verjährung.

Dauer.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünf und zwanzig Jahre, vom 15. November 1844 ab gerechnet, festgesetzt. Im ersten Semester, nach Ablauf des zwanzigsten Jahres, wird durch einen Beschluß der General-Versammlung bestimmt, ob und auf wie lange die Gesellschaft, unter Beibehaltung der Grundsätze dieses Statuts, fortgesetzt und dazu die Genehmigung des Staats eingeholt werden soll.

Die Gesellschaft ist verpflichtet sich aufzulösen, wenn das Garantie-Capital derselben bis auf die Hälfte angegriffen ist.

Eine frühere Auflösung der Gesellschaft durch statutenmäßigen Beschluß der Gesellschaft, findet nur mit landesherrlicher Genehmigung statt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Actionaire.

§. 5. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, so wie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie theilhaftig sind. Kein Actionair darf mehr als fünf und zwanzig Actien besitzen. Bei Mitgliedern des Königl. Hauses, bei öffentlichen von Sr. Majestät dem Könige garantirten Instituten, so wie auch bei Städten, ist der Direction gestattet, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.

§. 6. Die Actien-Documente, welche nach dem diesem Statute sub B. beigefügten Formulare ausgefertigt werden, erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Directoren und von dem General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreter. cfr. §. 35.

§. 7. Die Actien dürfen nur auf Ein Individuum gestellt sein. Eine Handlungsfirma wird als ein Individuum angesehen.

§. 8. Jeder Actionair ist für den Wechselbetrag seiner Actie wechselfähig.

Dritter Abschnitt.

Von den Nachschüssen.

§. 9. Für den Verlust haftet jeder Actionair nur mit dem Betrage seiner Actie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheiltem Gewinne aus der Gesellschaft erhalten, kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

§. 10. Die ganze oder theilweise Kündigung der Wechsel, zum Behufe der Leistung von Nachschüssen, geschieht durch die Direction, und zwar zu gleichen Theilen auf alle gezeichneten Wechsel. Die Direction ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Kündigung, eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft vorzulegen. cfr. §. 64.

Vor der Kündigung muß die Direction die Sachlage dem Ausschusse mittheilen.

§. 11. Die Kündigung erfolgt schriftlich und zwar an die Actionaire, welche außerhalb Magdeburg wohnen, durch recommandirte Briefe, an die

aber, welche in Magdeburg ihren Wohnsitz haben, durch einen Boten, gegen Bescheinigung des Empfanges. Wer diese Bescheinigung verweigert, dem soll die Kündigung auf seine Kosten durch einen Notar behändigt werden.

Bei Actionairen außerhalb Preußen.

Actionaire, welche außerhalb Preußen wohnen, sind verpflichtet, Bevollmächtigte am Sitze der Gesellschaft, in Magdeburg zu bestellen, und der Direction anzuzeigen. Diesen Bevollmächtigten geschieht die Kündigung mit voller rechtlicher Wirkung.

§. 12. Wer seinen Wohnsitz verändert, ohne es anzuzeigen, gegen den gilt das an ihn nach seinem bisherigen Wohnsitz gerichtete Schreiben als Kündigung und als Beweis derselben. Wer seinen Wohnsitz nach einem Orte außerhalb des Preussischen Staates verlegt, muß in Magdeburg einen Bevollmächtigten bestellen. cfr. §. 11.

Einzahlung der Nachschüsse.

§. 13. Jeder Actionair ist verbunden, binnen zwei Monaten, vom Tage der ergangenen Aufforderung an gerechnet, den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei an die Direction zu übermachen.

Einklagung derselben.

§. 14. Wenn die Zahlung der Nachschüsse nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage der Kündigung geleistet wird, so wird zur Wechselklage und Execution geschritten.

Einzahlung der Actien bei ausbleibender Zahlung.

§. 15. Die Direction ist aber auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären, und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch zwei vereidete Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

Nachschüsse werden abgeschrieben; nicht verzinst.

§. 16. Die eingezahlten Nachschüsse werden auf die Wechsel abgeschrieben.

§. 17. Weder die Einschüsse noch die Nachschüsse werden verzinst.

Vierter Abschnitt.

Von dem Gewinne und dessen Vertheilung.

Was Gewinn eines Jahres sei.

§. 18. Was von den jährlichen Einnahmen an Versicherungsprämien, Zinsen und dem Ertrage der Ausleihungs- und Disconto-Geschäfte, nach Abzug:

- a) der vorgekommenen Schäden-Vergütungen,
- b) der Prämien-Reserven für noch laufende Risicos,
- c) der Reserven für die angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schäden,

- d) der Kosten der Verwaltung,
- e) der Ausgaben für den Geschäftsbetrieb,
- f) der etwaigen zufälligen Ausgaben und Verluste,

bei Ziehung der jährlichen Bilanz sich als Ueberschuß ergibt, ist als Gewinn des Jahres zu betrachten.

§. 19. Von diesem Ueberschusse werden 20 Procent zum Reservefonds zurückgelegt, so lange bis derselbe die Höhe von 200,000 Thln., zweimalhunderttausend Thalern, erreicht hat. Was nach Abzug dieser 20 Procent und der durch §§. 51, 52 und 58 festgesetzten Tantiemen, vom Ueberschusse verbleibt, kommt als Gewinnantheil (Dividende) zur Vertheilung an die Actionaire.

§. 20. Wenn der Reservefonds bis auf die Höhe von 200,000 Thlr. gebracht worden, so hört die Vermehrung desselben auf, und kommt der Ueberschuß, lediglich nach Abzug der gedachten Tantiemen, als Gewinn zur Vertheilung.

Sollte aber dieser Reservefonds haben angegriffen werden müssen, so tritt auf's Neue der Abzug von 20 Procent ein, bis derselbe wieder ergänzt ist.

§. 21. Wenn nach Erschöpfung des Reservefonds der durch den ersten baaren Einschuß von 200 Thlr. auf die Actie zusammengebrachte Fonds durch Verluste angegriffen ist, so wird der Gewinn der folgenden Jahre zu dessen Wiederherstellung verwendet, bevor von einer Gewinnvertheilung an die Actionaire die Rede sein kann. cfr. §. 18.

§. 22. Sollten wegen solcher Verluste Nachschüsse auf die Wechsel haben eingefordert werden müssen, so wird vom Gewinn der folgenden Jahre ebenfalls zunächst der erste baare Einschuß von 200 Thlr. für die Actie completirt, ist dieser wieder beisammen, so wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüsse verwendet, über deren Betrag bei Empfangnahme des Geldes neue Wechsel ausgestellt werden müssen.

§. 23. Zur Erhebung der Gewinnantheile (Dividende) werden Quittungs-Formulare, nach Formular C, ausgegeben, in welchen der Eigenthümer der Actie die für das betreffende Jahr zu vertheilende Dividende ausfüllt und solche sodann durch seine Unterschrift vollzieht.

Legitimation.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 22. etwa zurück zu gewährenden Nachschüsse, berechtigten Eigenthümer der Actie, betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welcher am Tage der Festsetzung derselben in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer eingetragen steht.

Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Casse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Direction gehalten ist dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

Präclusion.

Jede binnen drei Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividendenrate verfällt zum Besten des Reservefonds.

Wenn ein Actionair, im Falle des Abhandenkommens seiner Dividenden-Quittungen, die Direction zeitig hiervon benachrichtigt hat, so wird dieselbe nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen 3 Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der in der Gesellschafts-Casse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Direction.

Direction.

§. 24. Die Direction besteht aus fünf Mitgliedern.

Erfordernisse
zu der Wahl-
fähigkeit eines
Directors.

§. 25. Jedes Directions-Mitglied muß bei der Gesellschaft mit mindestens fünf Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein förmlicher Gesellschafts-beschluß kann hiervon entbinden.

§. 26. Nur in Magdeburg wohnhafte Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Directoren sein.

§. 27. Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig Directions-Mitglied zu werden, es sei denn, daß er seine Gläubiger in der Folge vollständig befriedigt hätte. Ein Directions-Mitglied, bei welchem sich Insolvenz hervorthut, muß aus der Direction treten.

Wahl.

§. 28. Die Directoren werden von der General-Versammlung erwählt.

Das Amt eines Directors dauert 5 Jahre. Alljährlich scheidet einer der Amtsbauer. Directoren, nach der durch das Alter des Eintritts bestimmten Reihenfolge aus; der ausscheidende Director kann wieder gewählt werden.

§. 29. Jeder Director ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung Niederlegung seine Stelle niederzulegen.

§. 30. Die Gesellschaft hat das Recht, jedes Directions-Mitglied, Entfernung. welches das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von der Direction zu entfernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einen, schriftlich bei der Direction eingereichten, wenigstens von 15 Gesellschaftsmitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag, in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden General-Versammlung der Actionaire, wenigstens zwei Drittheile der vertretenen Stimmen für die Entfernung des betreffenden Directions-Mitgliedes sich entscheiden. In einem solchen Falle wird sogleich, in derselben Versammlung, ein anderes Directions-Mitglied an die Stelle des Abgehenden gewählt.

§. 31. Wenn Directions-Mitglieder freiwillig oder durch den Tod Ergänzung. ausscheiden, so werden deren Stellen, für die noch übrige Zeit der Dauer ihres Amtes (cfr. §. 28), durch Wahlen in der nächsten stattfindenden General-Versammlung wieder besetzt; bis dahin erwählt der Ausschuß aus seiner Mitte deren Vertreter.

§. 32. Die Wahl der Directoren erfordert absolute Stimmenmehrheit. Wahl der Directors. Sind die Stimmen unter mehrere getheilt, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl.

§. 33. Die Direction leitet sämtliche Geschäfte und Angelegenheiten Die Direction — deren Auf-
der Gesellschaft. Dieselbe ist vermöge dieses Statutes von der Gesellschaft — trag, deren
zu allen Erklärungen, Verträgen, Processen und Handlungen — selbst zu Vollmacht.
solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen, und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren. Ueber den Gebrauch und die Wirksamkeit dieser Vollmacht nach außen, gelten die Bestimmungen der §§. 34 u. f.

§. 34. Was der verwaltende Director (§. 37), zusammen mit dem General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreter (§. 53), im Namen der

Gesellschaft thut, abschließt und unterzeichnet, ist für die Gesellschaft verbindlich, und bedarf es dazu der Mitvollziehung der übrigen Directoren nicht.

§. 35. Folgende Geschäfte können jedoch nur durch Unterschrift des verwaltenden Directors, nebst zweier anderer Directoren und des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters, gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

- a) die Ausfertigung und Ueberschreibung von Actien der Gesellschaft,
- b) Kauf- und Verkaufs-Contracte über Immobilien,
- c) Quittungen und Cessionen von Hypothekcapitalien.

Form der Vollziehung.

§. 36. Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

„Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft“

N. N.

N. N.

verwaltender Director.

General-Bevollmächtigter.

In Abwesenheit des General-Bevollmächtigten unterzeichnet dessen Stellvertreter:

N. N.

Stellvertreter des General-Bevollmächtigten.

Verwaltender Director.

§. 37. Mit der speciellen Aufsicht über die laufenden Geschäfte soll einer der Directoren fortwährend beauftragt sein. Dieser verwaltende Director wird, auf die ganze Dauer seiner Mitgliedschaft im Directorio (sfr. §. 28.), oder auf von der General-Versammlung zu bestimmende Zeit, von der Gesellschaft in der General-Versammlung ernannt. Der verwaltende Director darf neben dieser Stellung keine anderweitigen Geschäfte betreiben.

Vertretung des verwaltenden Directors.

§. 38. Ist der verwaltende Director durch Krankheit, Amtstreifen, oder bewilligten Urlaub behindert, so muß während dieser Behinderung einer der übrigen Directoren die Verwaltung übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

Conferenzen.

§. 39. In der Regel findet alle vierzehn Tage eine Conferenz der Direction Statt, in welcher über den Stand der Geschäfte Auskunft gegeben wird und die Angelegenheiten der Gesellschaft berathen werden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Directoren wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 40.

§. 40. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Beschlüsse durch Stimmenmehrheit bei Abwesenheit eines Directors die Stimmen gleich sein sollten, so giebt die Stimme des verwaltenden Directors den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens 3 Directoren und des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters erforderlich.

§. 41. Die zum Behufe des Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ist der Direction überlassen. Sie hat demnach freie Hand, die Einrichtung des Geschäftsbetriebes das nöthige Comptoir- und Subaltera-Personal zu erwählen, demselben seine Instructionen zu ertheilen, dessen Gehalte zu bestimmen, solche zu verändern, Agenten für die Anstalt zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Provision Uebereinkunft zu treffen und ähnliche Angelegenheiten zu besorgen.

§. 42. Der Direction liegt ob, bei der ihr §. 33. übertragenen Geschäftsführung das Beste der Gesellschaft, nach ihrer besten Ueberzeugung wahrzunehmen.

Den Einchuß und den Reservefonds muß sie in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen oder in guten inländischen Prioritäts-Actien anlegen, oder auch gegen vollkommene hypothekarische oder sonstige genügende Pfandsicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausleihen.

Die Prämienfelder dagegen dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discountiren guter Wechsel angewendet werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 43. Das von der Direction für die Gesellschaft zu besorgende Hauptgeschäft besteht, dem §. 1. angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß, in Annahme der Versicherungen gegen Feuergefähr, auf alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände.

Die Direction kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

§. 44. Die Grundsätze, welche die Direction bei Schließung der Versicherungsverträge und Regulirung der Schädenberechnungen, sowie in ihrem

Geschäftsbetriebe zu beobachten hat, sollen von der General-Versammlung festgestellt und es soll der Direction eine, durch Gesellschaftsbeschuß genehmigte Instruction, zu ihrer Nachachtung ertheilt werden. Die General-Versammlung kann diese Instruction abändern. §. 65. b.

Consulent.

§. 45. Bei Angelegenheiten, welche juristischer Beurtheilung und Vorsicht bedürfen, hat die Direction sich des Beiraths eines practischen Rechtsgelehrten zu bedienen. Sie hat zu diesem Behufe einen beständigen Consulenten zu bestellen, welcher für diesen seinen Beirath ein fixes Gehalt, für die Bearbeitung von Processen aber das gewöhnliche Honorar, nebst Erstattung der Auslagen erhält.

Verantwortlichkeit der Directoren.

§. 46. Die Mitglieder der Direction sind der Gesellschaft für den Schaden verantwortlich, welchen sie durch grobes Versehen oder offenbare Nachlässigkeit herbeiführen. cfr. §. 48.

Schiedsrichterlicher Ausschpruch.

Haben mehrere das vertretbare Versehen begangen, so haften sie in solidum.

§. 47. Die Entscheidung, ob ein solcher Schaden zu ersetzen sei, soll einem schiedsrichterlichen Ausschpruche, unter Verzichtleistung auf Berufung an das Gericht, unterworfen werden. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der Ausschuß (§. 61. m.) den Schiedsrichter.

§. 48. In zweifelhaften Fällen soll angenommen werden, daß verfassungsmäßig gehandelt worden, und daß nur unvorhergesehene Zufälle den Schaden verursacht haben.

Verwahrung der Cassen und der Documente.

§. 49. Die Hauptcasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem, mit 3 verschiedenen Schlössern versehenen eisernen Behältnisse, wozu der verwaltende Director, der General-Bevollmächtigte und der Cassirer jeder einen Schlüssel hat, auf dem Comptoire der Gesellschaft verwahrt.

Cautionen.

§. 50. Etwa zu bestellende Cautionen bestimmt die Direction.

Gehalte und Tantiemen des verwaltenden Directors,

§. 51. Der verwaltende Director erhält für seine Bemühungen ein von der General-Versammlung bei seiner Wahl festzusetzendes Gehalt und außerdem eine Tantième von einem Procent vom Ueberschusse des Jahres. (§. 18.)

der übrigen vier Directoren.

§. 52. Die übrigen 4 Directoren erhalten ein Jeder eine Tantième von einem Procent vom Ueberschusse des Jahres.

Sollte diese Rantième die Summe von 250 Thlr. nicht erreichen, oder sich überhaupt kein Ueberschuß ergeben, so wird jedem derselben eine Remuneration von diesem Betrage als ein Minimum gewährt.

Würde der Fall eintreten, daß wegen Ergänzung des Grund-Capitals, was in früheren Jahren angegriffen sein möchte, den Actionairen keine Dividende aus dem Ueberschusse des laufenden Jahres gezahlt werden könnte, so erhalten die Directoren auch nur das Minimum der 250 Thlr. statt der Rantième. Es gilt dies auch von der Rantième des verwaltenden Directors, deren im §. 51. gedacht ist.

Sechster Abschnitt.

Vom General-Bevollmächtigten.

§. 53. Der General-Bevollmächtigte wird auf den Vorschlag der Direction von der Gesellschaft gewählt. Er steht auf einjährige Kündigung. Diese Kündigung steht der Direction zu. Sie kann denselben, auch ohne Angabe der Gründe, noch vor Ablauf der Kündigungsfrist, jedoch unter Be-
General-Bevollmächtigter, dessen Wahl und Kündigung,

lassung seines Einkommens bis dahin, suspendiren. Dem General-Bevollmächtigten steht ebenfalls eine einjährige Kündigung zu.
 §. 54. Der General-Bevollmächtigte ist als solcher mit der administrativen Geschäftsführung beauftragt, hat sich dabei nach den Beschlüssen der Direction zu richten und ist überall an die Zustimmung des verwaltenden Directors (§. 37.) gebunden.
dessen Stellung und Vollmacht.

Seine Vollmacht ist im Vorstehenden und in den §§. 33. 34. 35. 36. enthalten.

In den Directorial-Konferenzen (§§. 39. 40.) hat der General-Bevollmächtigte in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung kommenden Gegenständen, sobald sie nicht ihn selbst betreffen, eine beratende Stimme.

§. 55. Auf Grund seiner Vollmacht ist der General-Bevollmächtigte befugt und verpflichtet, überall das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen und ist seine Zuziehung und Mitunterschrift zu allen Acten der, die Gesellschaft vertretenden Direction (§§. 41. 42. 43.) erforderlich.

§. 56. Die Bestimmungen der §§. 25. 27. und 30. finden auch auf den General-Bevollmächtigten Anwendung.

Vertretung
des General-
Bevollmäch-
tigten.

§. 57. Ist der General-Bevollmächtigte durch Krankheit, Amtstreifen oder bewilligten Urlaub behindert, so muß während dieser Behinderung einer der Directoren ihn vertreten. Die Direction ist aber auch berechtigt, für solche Vertretungsfälle einen Stellvertreter des General-Bevollmächtigten zu ernennen.

Deffen Ein-
kommen.

§. 58. Der General-Bevollmächtigte erhält ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Gehalt und eine Tantieme von zwei Procent vom Ueberschusse des Jahres. (§. 18.)

Siebenter Abschnitt.

Vom Ausschusse.

Bildung des
Ausschusses.

§. 59. Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Dieselben werden alljährlich, in der ordentlichen General-Versammlung, aus der Zahl der Actionaire, mit relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sollten von den Gewählten Einer oder Mehrere die Wahl nicht annehmen können oder wollen, so treten diejenigen an ihre Stelle, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben.

Mindestens 4 Mitglieder des Ausschusses müssen in Magdeburg wohnhaft sein.

Die Mitglieder des vorjährigen Ausschusses können wieder erwählt werden.

Vorsitzender.

§. 60. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Befugnisse und
Obliegenheiten
des Aus-
schusses.

§. 61. Dem Ausschusse stehen folgende Befugnisse resp. Obliegenheiten zu:

- a) Einsicht der Bücher und Acten, sowie der Geschäftsführung überhaupt;
- b) Revision der Casse, der Effecten und sonstigen Bestände des Gesellschaftsvermögens, durch zwei Deputirte. (Vergleichen Revisionen müssen mindestens zweimal in jedem Jahre vorgenommen werden.)
- c) Directorial-Conferenzen zu veranlassen und denselben beizuwohnen;

- d) bei der Direction die Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen zu beantragen und im Weigerungsfalle selbst einzuberufen. Der Beschluß hierzu muß von mindestens vier Ausschußmitgliedern gefaßt sein,
- e) In denjenigen Fällen, wo die Direction, mittelst der ihr nach S. 44. von der General-Versammlung zu ertheilenden Instruction an den Ausschuß verwiesen wird, die ihm vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen,
- f) in Fällen, wo die Direction über die Auslegung der gedachten Instruction in Zweifel ist, oder wo diese Instruction ihr nicht ausreichend erscheint, hat sich derselbe, auf die Anfragen der Direction, gutachtlich, jedoch unverantwortlich, zu äußern,
- g) zu von der Direction für nöthig erachteten Abänderungen der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen Namens der Gesellschaft die Zustimmung zu ertheilen,
- h) auf den Antrag der Direction Gratificationen an Beamte und Agenten der Gesellschaft zu bewilligen,
- i) auf Antrag der Direction in den Ankauf oder Verkauf von Grundstücken zu willigen. cfr. Schlußsatz des §. 42.,
- k) aus seiner Mitte zwei Monenten zur Prüfung der Jahresrechnung zu ernennen,
- l) über etwaige Monita und die zu ertheilende Decharge der General-Versammlung gutachtlich zu berichten,
- m) eintretenden Falls nach Bestimmung der §§. 47. und 76. Schiedsrichter zu erwählen,
- n) bei Vacanzen in der Direction aus seiner Mitte Stellvertreter zu ernennen, cfr. §. 31.,
- o) bei etwa nöthig werdender Einforderung von Nachschüssen sich mit der Direction zu berathen (§. 10).

§. 62. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Bemühungen ^{Remunerationen.} keine Remunerationen, die auswärtigen Mitglieder (§. 61.) jedoch Erstattung der Reisekosten und Drei Thaler Diäten für den Tag, so oft sie an den Conferenzen Theil nehmen.

Achter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen der Actionaire.

Selt.

§. 63. Alljährlich soll eine General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Die Direction ist verpflichtet, bald nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen. Sollte dies nicht längstens binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Rechnungsjahres an gerechnet, geschehen sein, so kann solches von drei Actionairen, wenn die Direction einer vorherigen Erinnerung keine Folge geleistet, veranlaßt werden.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§. 64. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Direction, sobald es ihr erforderlich scheint.

Sie ist dazu verpflichtet:

- a) in dem Falle des §. 10, gleichzeitig mit der ausgesprochenen Kündigung von Nachschüssen auf die Wechsel,
- b) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen 100 Actien besitzen, solches verlangen,
- c) wenn der Ausschuß es verlangt. (§. 61. d.)

Beschlüsse.

§. 65. Ueber folgende Gegenstände kann nur in einer General-Versammlung Beschluß gefaßt werden:

- a) über die Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft, §. 4.,
- b) über die der Direction nach §. 44. zu ertheilende Instruction und etwaige Abänderungen derselben,
- c) über Abänderungen dieses Statuts,
- d) auch kann die Wahl, so wie die Exclusion eines Directions-Mitgliedes (§. 30.), nur in der General-Versammlung erfolgen.

Beschränkung der Beschlüsse.

§. 66. Abänderungen des Statuts, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, ferner solche, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, können nicht durch die General-Versammlung verbindlich beschloffen werden, sondern bedürfen der Zustimmung sämmtlicher Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

§. 67. Die Einladung zur General-Versammlung erfolgt durch einen, Einladung zur General-Versammlung. wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage in den Zeitungen (§. 88.) abzudruckenden, vor Abhaltung der Versammlung noch einmal zu wiederholenden Ausruf, in welchem die Gegenstände der Berathung kurz angedeutet werden sollen.

§. 68. Wollen Actionaire in der General-Versammlung etwas, Anträge von Actionairen. Behufs einer Beschlußnahme vortragen, so müssen sie der Direction zehn Tage vorher davon Anzeige machen. Diese Vorträge sollen durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen ebenfalls kurz angedeutet werden.

§. 69.- Bei der Abstimmung in der General-Versammlung geben 1 Zahl der Stimmen. bis 3 Actien eine Stimme, 4 bis 6 Actien zwei Stimmen, 7 bis 10 Actien drei Stimmen, 11 bis 16 Actien vier Stimmen, und 17 bis 25 Actien und darüber fünf Stimmen. Socii haben zusammen nur so viel Stimmen, als ihrem Handlungsause, nach der Zahl der Actien desselben, zukommt.

§. 70. Vertretung durch Bevollmächtigte, die aber selbst Actionaire Vertretung Abwesender. sein müssen, ist zulässig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn der Direction die Handschrift bekannt ist. Es darf jedoch Niemand in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als fünf Stimmen abgeben.

§. 71. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse durch einfache Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der den Vorsitz in der Versammlung führende Director.

In folgenden Fällen aber sind zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich; bei Beschlüssen über:

- a) Exclusion eines Directions-Mitgliedes oder des General-Bevollmächtigten, cfr. §. 30. und 56,
- b) Auflösung der Gesellschaft vor, und Fortsetzung derselben nach dem Ablaufe des im Statut festgesetzten Termines,
- c) Aenderung des Statuts,
- d) die Befugniß der Direction, in außereuropäischen Ländern Versicherungen zu schließen.

§. 72. Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung soll ein Proto- Protokolle über Beschlüsse.

oll aufgenommen werden. Die Versammlung erwählt, auf den Vorschlag des Vorsitzenden, dazu, gleich bei ihrer Eröffnung, einen Protokollführer und vier Actionaire, welche das Protokoll am Schlusse mit zu vollziehen haben. Wenn das Protokoll von diesen vier Actionairen, dem Protokollführer, den anwesenden Directions-Mitgliedern und dem General-Bevollmächtigten vollzogen ist, so soll es volle Beweisskraft haben; jedoch soll außerdem jedesmal ein Deputirter des Gerichts oder ein Notar zugezogen werden, um durch ein aufzunehmendes Protokoll und darauf zu begründendes Attest zu beglaubigen, daß die in dem Statute vorgeschriebene Form beobachtet und die protokollierten Wahlen und Beschlüsse wirklich vor sich gegangen.

Beglaubigung.

Der Rechnungsabschluss ist mitzutheilen.

§. 73. Etwa acht Tage vor der ordentlichen General-Versammlung, soll den Actionairen der Gesellschaft der Rechnungsabschluss des letzten Rechnungsjahres und ein vollständiger Geschäftsbericht zugestellt, in der General-Versammlung selbst aber darüber Vortrag gehalten werden. Der Abschluß ist der Königl. Regierung mitzutheilen, auch, wenn darnach das Grund-Capital um die Hälfte vermindert worden, öffentlich bekannt zu machen.

Neunter Abschnitt.

Von der Legung und Abnahme der Rechnung.

Vorläufige Prüfung.

§. 74. Den für das verflossene Rechnungsjahr erwählten Monenten (§. 61^r), muß die Jahresrechnung mit den Cassenbelägen 8 Tage vor der General-Versammlung vorgelegt werden, um sich vorläufig nach den Büchern von der Richtigkeit der Bilanz zu überzeugen und sich darüber gegen die Versammlung auszusprechen.

Rechnungsabnahme.

§. 75. Hiernächst werden ihnen Rechnung und Cassen-Beläge, mit einem calculatorischen Attest versehen, nochmals zur Prüfung zugestellt. Das Resultat dieser Prüfung legen die Monenten dem Ausschusse vor, welcher damit nach §. 61^r zu verfahren hat.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

§. 76. Monita, welche nicht erledigt, oder von der General-Versammlung nicht niedergeschlagen worden, sind an ein zu bildendes Schiedsgericht zu verweisen, zu welchem die theilhaftigen Directions-Mitglieder den einen und der Ausschuss den anderen Schiedsrichter ernannt (§. 61^m).

Decharge.

§. 77. Werden dagegen keine Monita gezogen, oder sie werden erledigt oder nieder-

niedergeschlagen, so ertheilt die General-Versammlung Decharge, welche die Directions-Mitglieder von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft, in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreit.

Zehnter Abschnitt.

Von der Veränderung des Eigenthums der Actien.

§. 78. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie von der Direction auf Letztern überschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst, und erfordert die Namens-Unterschrift dreier Directoren und des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters. (S. 35.)

Umschreibung
der Actien bei
Eigenthums-
Uebertra-
gungen.

Die Direction kann die Uebertragung verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

§. 79. Der Ueberschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels, für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Actie, und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

Neue Wechsel.

§. 80. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Direction unverzüglich angezeigt, und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien, (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, präsentirt werden, widrigensfalls die Direction unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort, für Rechnung und Gefahr der Erbmasse, durch zwei vereidete Makler zu verkaufen.

Bei Erbfällen.

§. 81. Wenn eine Societät, welche bei der Gesellschaft theilhaftig ist, sich auflöst, so sind die Theilnehmer verpflichtet davon sofort Anzeige zu machen, und in gleicher Art, wie im vorstehenden Paragraph bei Erbfällen, annehmliche Erwerber der Actien, es seien die bisherigen Socii oder Dritte, namhaft zu machen, widrigensfalls die Direction befugt ist, ebenso wie §. 80. bestimmt, zu dem Verkaufe der Actien zu schreiten.

Bei Auflösung
von Socie-

Auch in den in , diesem und dem vorstehenden Paragraph angegebenen Fällen, kann die Direction die Annahme der neuen Actionaire, ohne Angabe der Gründe, verweigern.

Bei Conkursen.

§. 82. Ferner ist die Direction befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von der Direction genehmigte Person übertragen worden, sofort durch zwei vereidete Makler für Rechnung der Concursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch beim erbenschaftlichen Liquidationsproceß statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair dem Vorstande der Kaufmannschaft seine Zahlungsverlegenheit anzeigt, wenn er seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es hinsichtlich seiner pecuniären Verbindlichkeiten auf Execution ankommen läßt.

Wirkung der Verkäufe durch Makler.

§. 83. Die Verkäufe durch vereidete Makler, in den Fällen der §§. 15., 80., 81. und 82., sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Verwendung der gelösten Summe.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber, wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Concursmasse oder seinen bestellten Curatoren, der dazu gehörige Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten der Direction geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses, zurückgegeben. Wenn jedoch, in Fällen der letzteren Art, der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

Retentionsrecht.

§. 84. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht, nicht bloß an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

Verpfändung von Actien und deren Folgen.

§. 85. Die Gesellschaft verhandelt durch die Direction lediglich und rechtsverbindlich mit den im Actienbuche eingetragenen Eigenthümern der Actien.

Wird ihr die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maaßgabe des §. 83 zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

§. 86. Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle die Direction zum Verkaufe der Actien an qualifizierte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert, zur Uebertragung auf den Käufer, an die Direction eingeschendet hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in die §. 88 bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung, für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente, unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Der Wechsel wird in den §§. 15, 80, 81, 82, 84 und 85 vorgesehene Fällen eines Verkaufs der Actie Seitens der Direction durch Makler, dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückgeliefert, oder einen Mortificationschein darüber ausgestellt hat, und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

Amortisation
verfallener
Actien.

Elfter Abschnitt.

Verfahren in Streitfällen.

§. 87. Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten gehören vor das ordentliche Gericht, am Wohnorte desjenigen Haupt-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke die Versicherung belegen, wenn in der Police nicht ein anderes Forum bezeichnet ist, oder wenn nicht beide Theile sich über die Bildung eines Schiedsgerichts vereinigen.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 88. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (§. 67.), so wie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen der Direction, haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magde-

Einladungen
und Bekannt-
machungen.

bürger, in die Berliner Vossische und Spenersche Zeitung inserirt worden. Kein Aktionär kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntheit der beschaffigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

A. Formular des auszustellenden Wechsels.

..... den..... für 800 Thlr. Rr. Cour.
 Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zable ich in Magdeburg an die Direction
unsern zahlen wir
 der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft oder deren Ordre, zwei Monate nach
 Ausfländigung; Achtshundert Thaler in Preussischem Courant, nach dem Verlangen ge-
 dachter Direction in ganzer oder getheilter Summe. Ich bekenne den Werth in einer
Wir bekennen
mir angeführten Actie der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft erhalten zu
uns
 haben und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Preussischen Wechselrechte
unterwerfen uns aller Orten. N. N.

B. Formular zur Actie.

Nr.
 Actie zur Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
 für 1000 Thlr. in Preussischem Courant.
 Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnismäßigen An-
 theil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
 in Gemäßheit des Statuts.
 Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche, hierunter
 beauftragete Einwilligung der Direction nicht gültig.
 Wenn die Gesellschaft an einem Interessenten Forderungen irgend einer Art hat,
 so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht bloß an den Ausbehlungen,
 sondern selbst an dem Werthe seiner Actie zu. cf. §. 84. des Statuts.
 Wird der Direction die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten
 des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht,
 so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 83. zu verpfänden
 und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die
 Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen. cf. §. 85. des Statuts.
 Magdeburg, den

Die Direction
 der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

Directoren.

N. N.

General-Bevollmächtigter.

C. Formular zur Dividenden-Quittung

Dividenden-Quittung

für die Actie Nr. der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für das
Jahr.....

Die für das Jahr..... von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
vertheilte Dividende von Rthlr. pro Actie, bekenne
hierdurch für Actie Nr. empfangen zu haben und quittire der
Gesellschafts-Casse darüber.

..... den ten 18

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen drei Jahren seit der
Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden,
sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

In Gemäßheit der uns von Sr. Majestät dem Könige durch Allerhöchsten
Erlaß vom 6. Juli d. J. gewordenen Ermächtigung wird dem vorstehenden,
auf Grund der in der General-Versammlung vom 22. August 1849 von
der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft beschlossenen und Allerhöchsten
Orts genehmigten Abänderungen und Ergänzungen ihres Statuts vom 17.
Mai 1844 „Revidirten Statute“ der genannten Gesellschaft hierdurch die
Bestätigung ertheilt.

Berlin, den 11. November 1850.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Daß der vorstehende Abdruck des revidirten Statuts der Magdeburger
Feuerversicherungs-Gesellschaft mit dem mir vorgelegten Originale überein-
stimmt, solches wird von mir zum öffentlichen Glauben bestätigt.

Magdeburg, am 5. December 1850.

Franz Grubitz, Notar.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleich- Nr. 131.
Betrifft die
Abänderungen!